

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr 75

Ausgabetag 15. November 1949

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
15. 9. 1949	431	Alliierte Kommandantur Berlin	
3. 11. 1949	432	18. 10. 1949	434
28. 10. 1949	432	2. 11. 1949	434
4. 11. 1949	432	Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)	
Bundesrepublik Deutschland		1. 11. 1949	434
Der Bundesminister für Wirtschaft		2. 11. 1949	434
ND-Rundschreiben 30/49 betr. Änderung der ND-Rundschreiben 18/49, 19/49 und 24/49	433		
JEIA-Anweisung Nr. 31, Abänderung „A“, Genehmigung und Bezahlung „Unsichtbarer Einfuhren“	433		
Einfuhr ausschluß			
1. 11. 1949	433		

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
Vom 15. September 1949

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für Branntwein zur Herstellung von Trinkbranntwein, Aromen, Essenzen und sonstigen nachstehend nicht genannten Zwecken | 1000,— DM |
|---|-----------|

für 1 hl
Weingeist

für 1 hl
Weingeist

- | | |
|---|----------|
| 2. für unvergällten Branntwein, der an Ärzte oder sonstige Helpersonen, Krankenhäuser und Apotheker für ärztliche, chirurgische oder pharmazeutische Zwecke abgegeben wird | 850,— DM |
| 3. für Branntwein zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird | 600,— DM |
| 4. für Branntwein zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln, die innerlichem oder äußerlichem Gebrauch dienen, sofern der Branntwein zu Genuß- | |

	für 1 hl Weingeist
zwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Überwachung verarbeitet wird	450,— DM
5. für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig	50,— DM
6. für Branntwein zur Herstellung von Treibstoff	0,— DM
7. für Branntwein zu Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken oder zu besonderen gewerblichen Zwecken ..	0,— DM
8. für Branntwein zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen für die Ausfuhr	0,— DM

Der Magistrat, Finanzabteilung, wird ermächtigt, die Hektolitereinnahme von 450,— DM zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln (Ziff. 4) bis auf weiteres nicht zu erheben.

II. Die Steuer nach Nr. I und die Steuer für ablieferungsfreien und ablieferungspflichtigen, aber nicht abgelieferten Branntwein (Branntweinaufschlag, § 78 des Gesetzes über das Branntweinmonopol) sind Verbrauchsteuern im Sinne der Reichsabgabenordnung.

III. Die Steuer nach Nr. I tritt an Stelle der Hektolitereinnahme und des abzuführenden Betrags nach §§ 84 und 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

IV. Die Essigsäuresteuer bemisst sich nach § 160 des Gesetzes über das Branntweinmonopol. Die in Nr. I Ziffer 6 für Branntwein zur Herstellung von Speiseessig festgesetzte Steuer wird dem Steuersatz für Essigsäuresteuer nicht hinzugerechnet.

V. Die Strafvorschriften des elften Abschnitts des ersten Teiles des Gesetzes über das Branntweinmonopol sind in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 604) anzuwenden. Die in Nr. II genannten Steuern gelten als Monopoleinnahmen im Sinne dieser Strafvorschriften.

§ 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Magistrat von Groß-Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. September 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Berichtigung

zum

Gesetz über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin (Planungsgesetz)

Vom 22. August 1949

In dem Gesetz über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) muß es im § 12 Abs. 1 Satz 2 statt „Maße“ richtig heißen: „Masse“.

Berlin, den 3. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Anordnung

über die Genehmigung öffentlicher Versammlungen und Umzüge

Auf Grund der in Ziffer 4 der Anordnung der Alliierten Kommandantur — BK/O (49) 171 — vom 8. August 1949 (VOBl. I S. 267) betr. öffentliche Versammlungen erteilten Ermächtigung ordnet der Magistrat folgendes an:

1. Das nach der Anordnung der Alliierten Kommandantur — BK/O (46) 325 — vom 10. August 1946 (VOBl. S. 294) den Militärregierungen zustehende Recht auf Genehmigung öffentlicher Versammlungen und Umzüge wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vom Magistrat ausgeübt.

2. Anträge auf Abhaltung öffentlicher Versammlungen und Veranstaltung öffentlicher Umzüge sind unter Beachtung der Ziffern 2 und 6 der BK/O (46) 325 (VOBl. S. 294) an das Bezirksamt zu richten, in dessen Bereich die Versammlung stattfindet oder der Umzug beginnt.

3. Die Erlaubnis wird nach Anhörung des Polizeipräsidenten innerhalb von 3 Tagen erteilt, sofern nicht die Abhaltung der Versammlung oder die Veranstaltung des Umzuges gegen die Gesetze verstoßen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Will das Bezirksamt von der Stellungnahme des Polizeipräsidenten abweichen, so hat es die Entscheidung des Magistrats herbeizuführen. Diese ist endgültig.

Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

4. Vor Erteilung der Erlaubnis darf keine öffentliche Versammlung und kein öffentlicher Umzug abgehalten werden.

5. Die in Ziffer 5 der BK/O (46) 325 (VOBl. S. 294) vorgeschriebenen Mitteilungen sind an das zuständige Bezirksamt zu richten.

6. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

I. V. L. Schroeder

Die Veröffentlichung der

Anordnung über die Genehmigung öffentlicher

Versammlungen und Umzüge vom 13. Oktober 1949

im Verordnungsblatt I S. 429 wird zurückgezogen, maßgebend ist allein die vorstehend verkündete Fassung vom 28. Oktober 1949.

Die Schriftleitung

Anordnung

über die Zulassung von Motorrädern

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 931) und 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) wird angeordnet:

Motorräder werden zugelassen, wenn Tatsachen vorliegen; die ein öffentliches oder wirtschaftliches Bedürfnis für die Zulassung ergeben.

Im übrigen bleiben alle Vorschriften über die Benutzung von zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen aller Art unverändert.

Berlin, den 4. November 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Berichtigung

Die Satzung der Feuersozietät Groß-Berlin (VOBl. 1949 I S. 337) wird wie folgt berichtigt:

Im § 13 Ziff. 3 letzte Zeile muß es statt „gemeinschaftlichen“ „gemeinwirtschaftlichen“, im § 13 Ziff. 5 muß es statt „Aufsichtsratspersonen“ „Aufsichtsratsposten“ heißen. Im § 18 Ziff. 2 vorletzte Zeile fehlt hinter dem Wort „oder“ das Wort „von“; im § 21 Ziff. 2, 2. Zeile, fehlt hinter dem Wort „genü_t“ das Wort „für“.

Die Schriftleitung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Wirtschaft

ND-Rundschreiben 30/49

betr. Änderung der ND-Rundschreiben 18/49, 19/49 und 24/49

Bezug: JEIA-Anweisung Nr. 31, mit Abänderung A

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsministerium und der Bank deutscher Länder

Änderung des ND-Rundschreibens 18/49¹⁾

1. Ziffer 2 c erhält folgende neue Fassung:

„c) mit der Einfuhr (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC vom 28. Februar 1949, IV A—C, VOBl. I S. 133).“

2. In Ziffer 8, Absatz 1, Satz 3, werden die Worte:

„oder der zentralen Beschaffung“

ersetzt durch:

„oder der Einfuhr“.

3. Ziffer 8, Absatz 1, Satz 4, erhält folgende neue Fassung:

„Handelt es sich um eine Ausfuhr, so sind die Nummer einer etwa erteilten Ausfuhrgenehmigung und die ausstellende Außenhandelsbank, handelt es sich um eine Einfuhr, so ist in Falle der Einfuhr gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 die Einfuhrbewilligungsnummer und im Falle der zentralen Beschaffung (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC vom 28. Februar 1949, IV C, VOBl. I S. 139) die Kontraktnummer anzugeben.“

Änderung des ND-Rundschreibens 19/49²⁾

4. Ziffer 2 c erhält folgende neue Fassung:

„c) mit der Einfuhr (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC vom 28. Februar 1949, IV A—C, VOBl. I S. 139).“

5. In Ziffer 9, Absatz 1, Satz 1, werden die Worte:

„oder der zentralen Beschaffung“

ersetzt durch:

„oder der Einfuhr“.

6. Ziffer 9, Absatz 1, Satz 2, erhält folgende neue Fassung:

„Handelt es sich um eine Ausfuhr, so sind die Nummer einer etwa erteilten Ausfuhrgenehmigung und die ausstellende Außenhandelsbank, handelt es sich um eine Einfuhr, so ist im Falle der Einfuhr gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29 die Einfuhrbewilligungsnummer und im Falle der zentralen Beschaffung (vgl. Verlautbarung Nr. 1 des IAC vom 28. Februar 1949, IV C, VOBl. I S. 133) die Kontraktnummer anzugeben.“

7. In Ziffer 10, Satz 1, werden die Worte:

„Westdeutschland oder mit der zentralen Beschaffung“

ersetzt durch:

„oder der Einfuhr nach Westdeutschland.“

Änderung des ND-Rundschreibens 24/49³⁾

8. In Ziffer 4, Satz 2, werden die Worte:

„oder eine Einfuhrbewilligung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29“

gestrichen.

¹⁾ VOBl. I S. 410.

²⁾ VOBl. I S. 411.

³⁾ VOBl. I S. 414.

9. In Ziffer 5 werden die Worte:

„und bei Zahlungen gemäß Ziffer 4 der JEIA-Anweisung Nr. 31 von einer Einfuhrbewilligung gemäß JEIA-Anweisung Nr. 29“

gestrichen.

Tag des Inkrafttretens: 5. November 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrage:

Dr. von Maltzan

JEIA-Anweisung Nr. 31

Abänderung „A“

Genehmigung und Bezahlung „Unsichtbarer Einfuhren“

Ziffer 4 der JEIA-Anweisung Nr. 31*) wird hiermit aufgehoben.

Tag des Inkrafttretens: 5. November 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundesministers
für Wirtschaft beauftragt

Im Auftrage:

Dr. von Maltzan

*) VOBl. I S. 223.

Einfuhrausschuß

Bekanntmachung

über die 4. Änderung der JEIA-Anweisung Nr. 29

Vom 10. November 1949

Die JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 3. Februar 1949 in der Fassung der Änderung vom 5. Juli 1949, vom 30. September 1949 wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

I.

Ziff. 17 (Bezahlung der Einfuhren) erhält folgende Fassung:

„Bezahlung der Einfuhren.

17. Der Importeur vereinbart Zahlungsbedingungen in Übereinstimmung mit den Handelsgewohnheiten, jedoch darf in keinem Falle, außer mit besonderer Genehmigung des IAC die Zahlung vor der Vorlage der erforderlichen Verladungsdokumente geleistet werden. Der Importeur ersucht die Außenhandelsbank, welche die Bewilligung erteilt, um Eröffnung der Akkreditive oder um anderweitige Devisenzahlung, die erforderlich ist, um die eingeführten Waren gemäß den vereinbarten Bedingungen zu liefern. Alle nicht im Kaufpreis enthaltenen Nebenkosten sind nach den Bestimmungen der JEIA-Anweisung Nr. 31 vom 29. Juli 1949 zu bezahlen. Die Devisenzahlungen erfolgen nur in der entsprechenden Währung, wie sie im JEIA Operational Memorandum Nr. 32 vom 3. Dezember 1948 in der 1. Neufassung vom 22. April 1949 aufgeführt ist. Außer im Falle der Genehmigung durch das IAC darf die Eröffnung von Akkreditiven oder eine anderweitige Devisenfinanzierung nicht früher als sechzig Tage vor der erwarteten Lieferung der eingeführten Ware in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen vorgenommen werden.“

II.

Im zweiten Absatz der Ziffer 8 (Einfuhrantrag) werden die Worte „In fünffacher Ausfertigung“ gestrichen und durch die Worte „In sechsfacher Ausfertigung“ ersetzt.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 227
18. Oktober 1949

Betrifft: Sieben auf Grund der Anordnung BK/O (49) 177 erlassene Verordnungen*

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin.

Die Alliierte Kommandantur Berlin hat Ihr Schreiben (Ref. Ern. (DH) BdL/Ge/Hb) vom 9. September 1949 nebst den sieben beigelegten Verordnungen geprüft und ordnet nunmehr an wie folgt:

1. ...
2. ...
3. In Anbetracht obiger Ausführungen sind nachstehend aufgeführte Anordnungen und Anweisungen der Alliierten Kommandantur aufgehoben mit Wirkung von dem Tage, an dem die obengenannten Verordnungen in Kraft getreten sind:

Anordnung USMG/114 vom 14. 10. 1948
MGBS/110 vom 13. 10. 1948
GMFB/114 vom 15. 10. 1948.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

G. M. OBORN
Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

*) VOBl. 1949 I S. 375

BK/O (49) 235
2. November 1949

Betrifft: Gesetz Nr. 57 des Kontrollrates
— Ceres Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit —

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Nach Prüfung Ihres Antrages vom 12. Oktober 1949 ordnet die Alliierte Kommandantur Berlin wie folgt an:

1. Die Aktiven und Passiven der Ceres Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Straße 45, werden auf die Leipziger Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit von 1824, Berlin-Schöneberg, Innsbrucker Straße 45, übertragen, welche gemäß Gesetz Nr. 57 des Alliierten Kontrollrates überwacht wird.
2. Diese Anordnung tritt unverzüglich in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

EVAN A. TAYLOR
Vorsitzführender Stabschef

**Militärregierung Berlin
(Amerikanischer Sektor)**

**Durchführungsbestimmung Nr. 3
zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949**

In Abänderung und Ergänzung der Vorschriften der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Hat ein Rechtsanwalt, Prozeßagent oder Verteidiger, der einer Partei, einem sonstigen Beteiligten oder einem Angeklagten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung beigeordnet ist, vor dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 aus der Stadtkasse seine Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise in Ostmark ausgezahlt erhalten, so soll die Zahlung seiner Gebühren und Auslagen als in voller Höhe erhalten gelten und ein Anspruch auf Umtausch solcher Ostmarkbeträge in Westmark ausgeschlossen sein.
2. Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsbestimmung ist der maßgebliche Wortlaut.
3. Diese Durchführungsbestimmung tritt am 3. November 1949 in Kraft.

1. November 1949.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Änderungsbestimmung Nr. 1

**zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens
(Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949**

Es wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Bestimmungen der Ziffern 9 (g) und 9 (h) der genannten Verordnung werden hiermit aufgehoben, und die folgenden Ziffern treten an ihre Stelle:

Ziffer 9 (g)

Die Lohnausgleichskasse ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften unter (b), (c) und (d) nachzuprüfen.

Ziffer 9 (h)

Diese Vorschriften sind vom siebenten Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden. Der Magistrat erläßt die zur Durchführung der Vorschriften dieser Ziffer erforderlichen Bestimmungen.

Diese Änderungsbestimmung tritt am 20. März 1949 in Kraft.

2. November 1949.

Im Auftrage des Amerikanischen Kommandanten

Die Durchführungsbestimmung Nr. 3 und die Änderungsbestimmung Nr. 1 zur Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) vom 20. März 1949 sind gleichlautend erlassen

für den französischen Sektor von Groß-Berlin von General Ganeval, Chef der Französischen Militärregierung Berlin für den britischen Sektor von der Militärregierung — Berlin (Britischer Sektor).

Die Schriftleitung

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Secstraße 64. Telefon: 46 05 16. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen für Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Schriftleiter Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 201. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 11. 49